



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Prof. Dr. Peter Oestmann

www.peter-oestmann.de

Einführung in das juristische Studium

—

Grundlinien und Allgemeiner Teil des
Bürgerlichen Rechts

Sommersemester 2020



- über mich
- Professor für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte
- Studium und Promotion (1996) in Göttingen
- Habilitation (2002) in Frankfurt am Main
- Professor in Bern (2003)
- Professor in Münster (2004)

-
- BGB AT meine Lieblingsvorlesung!



- über Sie:
- Ich sehe Sie nicht.
- Sie dürfen die Universität nicht betreten.
- Der Staat hat Ihnen viele Grundrechte eingeschränkt.
- Aber: Genau darum lohnt es sich, Jurist zu werden!
- Jura macht Spaß, es kommen auch bessere Zeiten!



- Vorlesung ist dreigeteilt
- Prof. Dr. Peter Oestmann
- Priv.-Doz. Dr. Michael Müller
- Prof. Dr. Thomas Klicka



- Materialien für meinen Teil (4 Einheiten)
- Learnweb
- Livestream-Vorlesungen
- nach einigen Tagen:
- Überarbeitete Filme weiterhin sichtbar



- weitere Materialien:
- www.peter-oestmann.de
- dort: Lehre/Vorlesungsmaterialien
- Fallsammlung
- Literaturliste
- Powerpoint-Folien



- Fragestunde
- Donnerstag, 30. April, 9.00 Uhr
- (vorher ab 8.15 Uhr Vorlesung im Livestream)
- Fragestunde als Zoom-Konferenz



- Thema: BGB-AT-Fragerunde
- Uhrzeit: 30.Apr.2020 09:00 AM Amsterdam, Berlin, Rom, Stockholm, Wien

- Zoom-Meeting beitreten
- <https://wwu.zoom.us/j/94318016999>

- Meeting-ID: 943 1801 6999
- Passwort: 017156



Gliederung (meine vier Einheiten)

- Einführung in das juristische Studium
- Einführung in das BGB
- Überblick: Personen (Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit); achen und Tiere; Rechtsgeschäfte



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Einführung in das Juristische Studium



Prinzipien der Universität nach Wilhelm von Humboldt:

- 1. Einheit von Lehre und Forschung
- 2. Bildung statt Ausbildung
- 3. Einsamkeit und Freiheit, aber in Gemeinschaft der Lernenden



Wissen als Selbstzweck

„Es gibt sehr gute Practiker, die fast nichts von der Rechtsgeschichte wissen, aber um ohne Rechtsgeschichte ein solcher Practicus zu werden, muss man im Stande seyn, alles eifrig zu treiben, sobald es Pflicht ist oder sobald man Brot davon erwartet, und dabei gar keine Rücksicht auf edlere Beschäftigungen des Geistes nehmen. Dazu sind denn doch aber dem Himmel sey Dank, nicht alle Köpfe organisiert. Wer Anlage zu den Wissenschaften hat und ein Bedürfnis nach Wissenschaften fühlt, der muss etwas haben, was ihn mit seinem Brotstudium aussöhnt.“



- Schüler:
 - Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen.
 - Mephistopheles:
 - Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage.
 - Schüler:
 - Mein Abscheu wird durch Euch vermehrt.
O glücklich der, den Ihr belehrt!
-
- Johann Wolfgang (von) Goethe (1749-1832), Jurist



- <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/jurastudium-ein-plaedoyer-fuer-mehr-selbststaendiges-denken-13284335.html>
- **Kritik am Jurastudium**
- **Das freie Denken kommt zu kurz**
- Statt selbstständigem Denken und Handeln wird Jurastudenten immer öfter Papageienwissen gelehrt - und das im Massenbetrieb. Ein Plädoyer für mehr Freiheit in der Juristenausbildung.
- 3.12.2014, von Peter Oestmann



- Fall aus dem Leben
- Ein Bekannter lädt Sie (außerhalb von Corona-Zeiten) zum Geburtstag ein, Sie freuen sich und sagen zu. Da Sie viel zu tun haben, schaffen Sie es nicht, rechtzeitig ein Geschenk zu kaufen. Als Sie zur Party kommen, fragt der Freund, ob Sie ihm auch etwas mitgebracht haben. Sie sagen wahrheitsgemäß nein. Kann jetzt der Freund verlangen, dass Sie ihm etwas schenken?



1. Merksatz:

Moral, Sitte und Recht sind verschieden.

→ **Trennung von Recht und Moral**



- Abwandlung:
- Der Freund ist enttäuscht, weil Sie ihm nichts geschenkt haben. Darf er Sie jetzt ohne Begründung aus seiner Wohnung schmeißen?



- Abwandlung
- Der Freund fragt Sie, ob Sie ein Geschenk haben, Sie haben keins. Sie wissen aber, dass der Freund Rolling Stones-Fan ist und sagen ihm, Sie würden ihm Ihr Mick Jagger-T-Shirt schenken, mit einer Originalunterschrift. Jetzt ist der Freund zufrieden und Sie dürfen mitfeiern. Ein paar Tage später fragt der Freund, was mit dem T-Shirt ist, und Sie entgegnen: „Was interessiert mich mein dummes Geschwätz von gestern?“ (Zitat von Bundeskanzler Adenauer).



- Abwandlung
- Sie waren so sorgsam, dass Sie zum Notar gegangen sind und dem Freund dort ein beurkundetes Schenkungsversprechen über ein Mick Jagger-T-Shirt abgegeben haben. Jetzt kommt der Freund ein paar Tage später zu Ihnen nach Hause und möchte das T-Shirt abholen. Sie sagen ihm: „Papier ist geduldig, ich denke nicht daran, Dir das T-Shirt zu geben.“ Darf der Freund sich das T-Shirt jetzt einfach nehmen, obwohl er doch nun einen Anspruch darauf hat?



2. Merksatz

Nur der Staat darf physische Gewalt üben.



Staatliches Gewaltmonopol



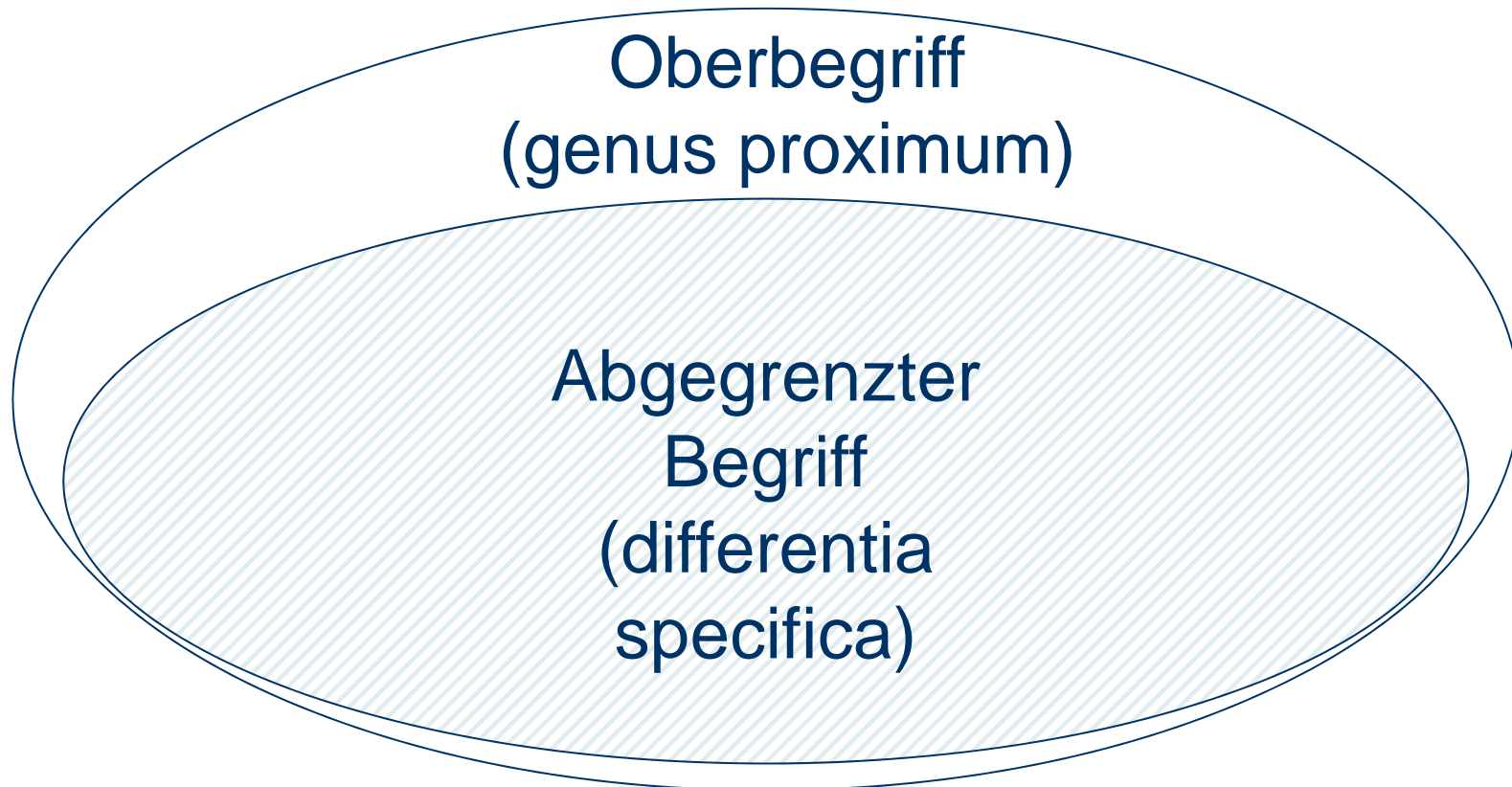
- Staatliches Gewaltmonopol
- Ewiger Landfrieden 1495



- Bei einem Gottesdienst beschwert sich beim Abendmahl ein Gottesdienstbesucher, dass er zu wenig Wein aus dem Gemeinschaftskelch bekommen habe (vor Corona). Der Pastor weigert sich, ihn nochmals trinken zu lassen. Der Gläubige lässt nicht locker und erhebt schließlich eine Klage am Amtsgericht Norderstedt (2006), um feststellen zu lassen, dass sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch die falsche Austeilung des Abendmahls verletzt worden sei.



Definition:





- Was ist ein Stuhl?



- Ein Stuhl ist ein Sitzmöbel mit Lehne und beschränktem Komfort.



- Was ist Recht?
- Ordnung
- menschliches Zusammenleben
- Erzwingbarkeit



Recht

Ordnung menschlichen
Zusammenlebens
mit dem Anspruch auf
Durchsetzbarkeit



- Was ist Wissenschaft?
- Gegenstand
- Methode



Zweihändigkeit der Vernunft

„Als Galilei seine Kugeln die schiefe Fläche mit einer von ihm selbst gewählten Schwere herabrollen, oder Torricelli die Luft ein Gewicht, was er sich zum voraus dem einer ihm bekannten Wassersäule gleich gedacht hatte, tragen ließ (...), so ging allen Naturforschern ein Licht auf: Sie begriffen, daß die Vernunft nur das einsieht, was sie selbst nach ihrem Entwurfe hervorbringt, daß sie mit Prinzipien ihrer Urteile nach beständigen Gesetzen vorgehen und die Natur nötigen müsse, auf ihre Fragen zu antworten, nicht aber sich von ihr allein sich gleichsam am Leitbände gängeln lassen müsse; denn sonst hängen zufällige, nach keinem vorher entworfenen Plane gemachte Beobachtungen gar nicht in einem notwendigen Gesetze zusammen, welches doch die Vernunft sucht und bedarf. *(weiter auf der nächsten Folie)*

Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Vorrede zur 2. Aufl. 1787, S. B XIV f.



Die Vernunft muß mit ihren Prinzipien (...) in einer Hand, und mit dem Experiment, das sie nach jenen ausdachte, in der anderen, an die Natur gehen, zwar um von ihr belehrt zu werden, aber nicht in der Art eines Schülers, der sich alles vorsagen läßt, was der Lehrer will, sondern eines bestellten Richters, der die Zeugen nötigt, auf die Fragen zu antworten, die er ihnen vorlegt. (Dadurch sei) die Naturwissenschaft allererst in den sicheren Gang einer Wissenschaft gebracht worden, da sie so viel Jahrhunderte durch nichts weiter als ein bloßes Herumtappen gewesen war.“

Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Vorrede zur 2. Aufl. 1787, S. B XIV f.



(Natur-)Wissenschaft

Experiment

Geisteswissenschaft

Gedankenexperiment



- Erkenntnisinteresse in der Wissenschaft
- wahr/falsch
- Recht/Unrecht



Keine Angst !

- Sie müssen keine Paragraphen auswendig lernen !



Rechtswissenschaft

- Grundlagen des Rechts
- Inhalt des Rechts (Dogmatik)
- Anwendung des Rechts (Subsumtion)
- Durchsetzung des Rechts (Prozess)



- Grundlagenfächer und ihre Methode
- Rechtssoziologie
- Rechtsgeschichte
- Rechtsphilosophie



Martin Luther

„Ein Jurist, der nicht mehr als ein Jurist ist,
ist ein arm Ding.“



Vier Methoden der Gesetzesauslegung

- **wörtlich**, welche Wortbedeutungen sind möglich?
Gleichzeitig Begrenzung der Auslegung
- **historisch**, welchen Willen hatte der Gesetzgeber?
- **systematisch**, in welchem Regelungszusammenhang steht die Norm?
- **teleologisch**, welchen Sinn und Zweck verfolgt das Gesetz objektiv?



- Sachverhalt 1: A fragt B: „Möchtest du zu meinem Geburtstag kommen?“
- Sachverhalt 2: A nimmt einen Stein und wirft die Schaufensterscheibe im Geschäft von B ein.



Zu Sachverhalt 2

- § 823 Abs. 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



Subsumtion (lat. Unterordnung)

Prüfung, ob ein Lebenssachverhalt die
Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsnorm
erfüllt



- § 823 Abs. 1 BGB + Sachverhalt

Wer (A) vorsätzlich (A wollte das) oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum (Schaufensterscheibe gehört B) oder ein sonstiges Recht eines anderen (B) widerrechtlich (A durfte das nicht) verletzt (Stein zerstört die Scheibe), ist dem anderen (B) zum Ersatz des daraus (durch die Zerstörung der Scheibe) entstehenden Schadens (Reparaturkosten) verpflichtet (A muss zahlen).



Methode der Subsumtion

- Obersatz
- Definition des Tatbestandsmerkmals
- Unterordnung des Sachverhalts unter die Definition
- Ergebnis



Bauer B betreibt einen Schweinemastbetrieb. Direkt neben dem Bauernhof ist eine Straße. Dort kommt es aufgrund von Unachtsamkeit des B zu einem Verkehrsunfall. Durch das Unfallgeräusch bekommen die überzüchteten Schweine einen Herzinfarkt und sterben. Kann der Bauer von dem Unfallverursacher Schadensersatz wegen einer Eigentumsverletzung verlangen?

Der Fall wurde vom Bundesgerichtshof entschieden.



Julius von Kirchmann (1847): „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ (1848 gedruckt):

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur.“



D. 1, 1, 1 pr. Ulpian (unter Berufung auf Celsus):

„Ius est ars boni et aequi.“



- Warum sagt man „Jura“?



- Jura
- die Rechte
- weltliches und kirchliches Recht



- Arbeitsgemeinschaften
- organisiert Prof. Dr. Klicka



Literatur

- Gesetzestexte
- Lehrbücher
- Kommentare
- Skripten
- Fallsammlungen
- Zeitschriften (Ausbildungszeitschriften)
- Monographien
- Sammelbände
- Gerichtsurteile



Gesetzestexte

- dtv/Beck-Texte (Taschenbücher)
- Nomos-Texte
- Schönfelder

- Bundesgesetzblatt



Lehrbücher

- Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil
- Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB
- Leipold, BGB I. Einführung und Allgemeiner Teil
- Medicus, Allgemeiner Teil des BGB
- Musielak/Hau, Grundkurs BGB
- Rüthers/Stadler, Allgemeiner Teil des BGB
- Schack, BGB – Allgemeiner Teil
- Schwab/Löhnig, Einführung in das Zivilrecht
- Wolf/Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts

-
- Jacoby/von Hinden, Studienkommentar BGB (Kropholler)
 - andere (siehe Literaturliste: www.peter-oestmann.de)



- Lehrbuchempfehlung
- Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB (auch online zugänglich!)
- Leipold, BGB I. Einführung und Allgemeiner Teil



- Literatur und Prüfungsformen
- Klausuren: nur Gesetzestext
- Hausarbeiten: umfassende Literaturschließung



- Lateinische Grundbegriffe
 - Universität
 - Student
 - Professor
 - Dozent
 - Doktor
 - Kommilitone
 - Mensa
-
- Examen
 - Klausur



Weltliches Recht

Privatrecht

- Bürgerliches Recht
und z. B.:
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht

Öffentliches Recht

- Staatsrecht
- Verwaltungsrecht
- Sozialrecht
- Strafrecht
- Prozessrecht



- Öffentliches Recht und Privatrecht
- Über-Unterordnung/Gleichordnung
- Bürger/Bürger
- Staat/Staat
- Staat/Bürger
- Willkür erlaubt? Willkür verboten?



- Sonderrechtstheorie
- Öffentliches Recht: Hoheitsträger in seiner Funktion als Hoheitsträger mit spezifischen Kompetenzen



- Universität kauft Computer
- Gericht verurteilt einen Straftäter
- Verwaltung erteilt eine Baugenehmigung
- Arbeitgeber entlässt einen Mitarbeiter
- Finanzamt erlässt einen Steuerbescheid
- Aktengesellschaft ändert ihre Satzung
- Kaufmann gründet eine GmbH
- Frau und Mann heiraten im Standesamt



Rechtsgebiete im römischen Recht

„Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad status rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem pertinet.“

(Für das Studium [des Rechts] gibt es zwei Ansatzpunkte, das öffentliche [Recht] und das Privat[recht]. **Öffentliches Recht** ist das, was sich auf die Ordnung des römischen Staatswesens bezieht, **Privatrecht** das, was das Interesse des einzelnen betrifft.)

Inst. 1, 1, 4

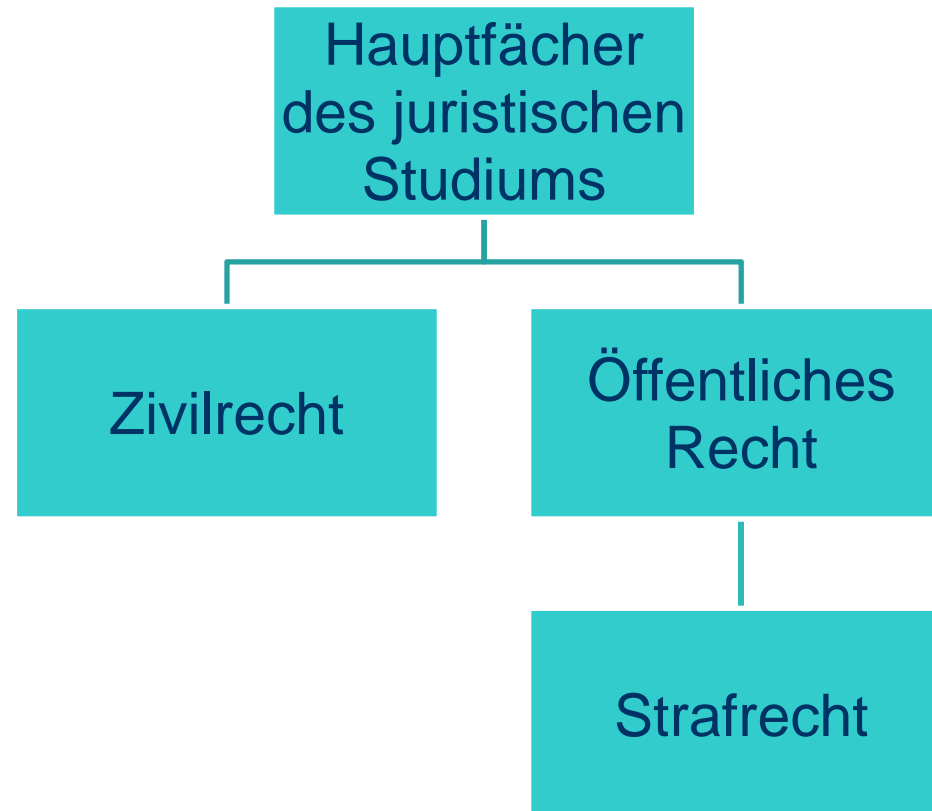


Rechtsgebiete im römischen Recht

Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. privatum ius tripertitum est: collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civibus.

(...) Denn die einen Regelungen dienen dem öffentlichen, die anderem dem privaten Interesse. Das **öffentliche Recht** regelt den Staatskult, die Priesterschaften und die Magistraturen. Das **Privatrecht** besteht aus drei Teilen. Denn es setzt sich aus Vorschriften des Naturrechts, des Völkergemeinrechts und des Zivilrechts zusammen.

D. 1, 1, 2 (Ulpian, ermordet 223 n. Chr.)





§ 2. Studienordnung

Studienziel

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts sowie seine philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen vermittelt.
- (2) Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Ablegung der ersten Prüfung (§ 2 JAG) vor.



- Arbeitsdisziplin im Selbststudium:
- Täglich vier Stunden, je Stunde 10 Seiten
- Repetitio est mater studiorum.



- Arbeitsdisziplin bei vier Stunden à 10 Seiten
- 200 Seiten pro Woche
- 8.800 Seiten pro Jahr
- 35.200 Seiten bis zum Examen



Einführung in das BGB

Was ist Bürgerliches Recht?



Regelungsprobleme

- Sollensordnung
- Habensordnung
- Familienordnung
- Erbordnung



- Bürgerliches Recht und Sonderprivatrecht
- Handelsrecht
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Aktienrecht



- Individuelle Freiheit bei der Gestaltung des Privatlebens



Bürgerliches Recht

- Alles ist dem Bürger erlaubt, was nicht verboten ist.
- Verbotsgesetze sichern die Freiheit des Bürgers.

Öffentliches Recht

- Alles ist dem Staat verboten, was nicht erlaubt ist.
- Erlaubnisnormen sichern die Freiheit des Bürgers.



Freiheit und Gleichheit im Bürgerlichen Recht

- Vertragsfreiheit?
- Zurechnungsfreiheit?
- Eigentumsfreiheit?
- Ehefreiheit?
- Testierfreiheit?
- gleiche Freiheit für jeden?



Recht bewährt sich im Konflikt.

Frage nach der Rechtslage.

Recht hat etwas Technisch-Handwerkliches.

Jura ist trotzdem nicht staubtrocken.



Wie ist die Rechtslage?

Wer will was von wem woraus?

Wer will
was von
wem
woraus?

Anspruchsteller
Anspruchsziel
Anspruchsgegner
Anspruchsgrundlage



Anspruchsbeziehungen

§ 194 BGB

das Recht, von einem anderen ein Tun oder
Unterlassen zu verlangen

Recht: hier subjektives Recht



Wie ist die Rechtslage?

Wer will was von wem woraus?

Wer will
was von
wem
woraus?

Anspruchsteller
Anspruchsziel
Anspruchsgegner
Anspruchsgrundlage



Anspruchsgrundlage ja/nein?

- § 194 Abs. 1
- § 985
- § 433 Abs. 1 S. 1
- § 433 Abs. 2
- § 138 Abs. 1 BGB
- § 823 Abs. 1
- § 812 Abs. 1 S. 1
- § 1004 Abs. 1 S. 1
- § 362 Abs. 1



Normstruktur von Anspruchsgrundlagen:
Es gibt jeweils Tatbestand und Rechtsfolge.

Der Jurist denkt in Rechtsfolgen und sucht die
Anspruchsgrundlage nach der passenden
Rechtsfolge.

Dann prüft er, ob die
Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.



Gutachtenstil.

Das Ergebnis, ob jemand einen Anspruch hat, kennt man immer erst am Ende der Subsumtion.

Daher beginnt man mit einem Obersatz, der auf die Rechtsfolge gerichtet ist.

Danach zählt man die Anspruchsvoraussetzungen auf.

Dann folgt die Subsumtion, am Schluss das Ergebnis



Gutachtentechnik

- Obersatz (Rechtsfolge)
- Anspruchsvoraussetzungen (Tatbestand)
- Subsumtion
- Ergebnis



Sachverhalt

B benutzt ein Handy, das A gehört.
A möchte das Handy wiederhaben.
Wie ist die Rechtslage?



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

§ 985 BGB



§ 985 BGB

Rechtsfolge: Herausgabe

Voraussetzungen: Eigentümer, Besitzer,
Sache



1. A könnte einen Anspruch gegen B auf Herausgabe des Handys gem. § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass A Eigentümer, B Besitzer und das Handy eine Sache ist.
 - a) Eigentümer ist, wer [Definition], Subsumtion, Zwischenergebnis.
 - b) Besitzer ist,...
 - c) Eine Sache ist...
 - d) Zwischenergebnis: Damit sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.
2. Ergebnis: A kann von B die Herausgabe des Handys gem. § 985 BGB verlangen.



Aspruchsvoraussetzungen von

§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB

§ 823 Abs. 1 BGB

§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB



Was ist mit

§ 433 Abs. 2 BGB

§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB



Wiederholung

- A nimmt einen Stein und wirft die Schaufensterscheibe des B ein. B verlangt die Reparaturkosten von A. Wie ist die Rechtslage?
- (Obersatz und Subsumtion bei § 823 Abs. 1 BGB).



Probleme bei Anspruchsgrundlagen

A ist ein sechsjähriger Junge, kann aber schon schreiben. Er bestellt auf einem Bestellschein bei einem Buchversand ein Brockhaus-Lexikon für 2.199,95,- Euro. Kann der Buchversand von A den Kaufpreis verlangen?



1. Anspruch entstanden
 - Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
 - keine rechtshindernden Einwendungen

2. Anspruch nicht erloschen
 - keine rechtsvernichtenden Einwendungen

3. Anspruch durchsetzbar
 - keine Einreden



- Rechtshindernde Einwendungen
- Nichtigkeit der Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen, §§ 104, 105 BGB
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB
- Verstoß gegen die guten Sitten, § 138 Abs. 1 BGB
- Wucher, § 138 Abs. 2 BGB.
- Formnichtigkeit, § 125 BGB.



A kauft ein Buch im Geschäft von B. A bezahlt. B verlangt drei Wochen später noch einmal den Kaufpreis. Zu Recht?



1. Anspruch entstanden
 - Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
 - keine rechtshindernden Einwendungen

2. Anspruch nicht erloschen
 - keine rechtsvernichtenden Einwendungen

3. Anspruch durchsetzbar
 - keine Einreden



Darlegungs- und Beweislast

Jede Partei muss die tatsächlichen Voraussetzungen derjenigen Rechtsnormen darlegen und ggf. beweisen, die für sie günstig sind.

Rosenberg'sche Formel



A hat ein Buch für 10,- Euro bei B gekauft. Zum Ausgleich schickt er dem B eine CD, die 10,- Euro wert ist. A beruft sich auf Erfüllung. B verlangt weiterhin die Bezahlung. Wie ist die Rechtslage?



Darlegungs- und Beweislast bei

§ 433 Abs. 2 BGB

§ 362 BGB



Erfüllung dargelegt?

A hat das Buch für 10 € bei B gekauft. Zum Ausgleich schickt A dem B eine CD, die 10 € wert ist. A beruft sich auf Erfüllung. Hat A damit die tatsächlichen Voraussetzungen von § 362 Abs. 1 BGB dargelegt?



1. Anspruch entstanden
 - Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage
 - keine rechtshindernden Einwendungen

2. Anspruch erloschen
 - keine rechtsvernichtenden Einwendungen

3. Anspruch durchsetzbar
 - keine Einreden



Einreden

Leistungsverweigerungsrecht

z. B. Verjährung, § 214 BGB



Zahnarztbesuch

A ist Privatpatient und geht zum Zahnarzt, um sich einen Zahn ziehen zu lassen. Der Zahnarzt zieht aus Versehen einen gesunden Zahn. A verlangt Schadensersatz. Wie ist die Rechtslage, wenn unklar ist, ob den Zahnarzt Verschulden trifft?

- §§ 280 Abs. 1, 630 a BGB
- § 823 Abs. 1 BGB
- §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung)



Prüfungsfolge von Anspruchsgrundlagen

- vertragliche Ansprüche
- (vertragsähnliche Ansprüche)
- dingliche Ansprüche
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Rechtsquellenlehre



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft



Eike von Repgow, Sachsenspiegel (um 1220):

„Gott ist selber Recht, und darum ist ihm
Recht lieb.“



Christliches Naturrecht beim Bundesgerichtshof (1953):

„Die Ordnung der Familie [ist] von Gott gestiftet und daher für den menschlichen Gesetzgeber undurchbrechbar. (...) Der Mann zeugt Kinder; die Frau empfängt, gebiert und nährt sie und zieht die Unmündigen auf. (...) An dieser fundamentalen Verschiedenheit kann das Recht nicht doktrinär vorübergehen, wenn es nach der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ordnung der Familie fragt.“



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft



Entstehung von Gewohnheitsrecht

- allgemeine Rechtsüberzeugung (opinio necessitatis)
 - Rechtsquelle
- lange Übung (longa consuetudo)
 - Rechtserkenntnisquelle



Trinkgeld als Gewohnheitsrecht? (aus der Zeit vor Corona ...)

A ist im Restaurant und wird sehr zuvorkommend bedient. Das Essen schmeckt gut, die Kellnerin ist freundlich, und A lobt mehrfach die gute Küche. Dann zahlt A und will gehen, ohne Trinkgeld zu geben. Die Kellnerin ist enttäuscht. Hat die Kellnerin einen Anspruch auf Trinkgeld? Wenn ja, in welcher Höhe?



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft



Problem des Richterrechts

Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“



Rechtsquellen

Möglicherweise

- Gott
- Vernunft
- Bevölkerung
- Staat
- Europa
- Welt
- Richterrecht
- Wissenschaft



Gesetzgebung als Teil der Staatsgewalt

abstrakt-generell (keine Einzelfallgesetze)

positives Recht (Gegensatz zum Naturrecht)

gesetztes Recht (Gegensatz u. a. zum Gewohnheitsrecht)



Rechtsquellen des gesetzten Rechts

- Grundgesetz
- EU-Verordnungen/EU-Richtlinien
- Gesetze (ggf. Transformation von völkerrechtlichen Verträgen und EU-Richtlinien)
- Verordnungen (von der Exekutive)
- Satzungen (Selbstverwaltungskörperschaften)

-
- Art. 2 EGBGB



- **Geltungsvorrang in der Normenhierarchie**
 - Grundgesetz
 - Bundes-Parlamentsgesetze
 - Rechtsverordnungen (Bundesrecht)
 - Satzungen (Bundesrecht)
 - Landesverfassungen
 - Landesparlamentsgesetze
 - Rechtsverordnungen (Landesrecht)
 - Satzungen (Landesrecht)
- **Daneben: Anwendungsvorrang des primären und sekundären Unionsrechts**



- Vertrag als Rechtsquelle
 - § 433 BGB?

- Allgemeine Geschäftsbedingungen als Rechtsquelle?
 - § 305 BGB?



- § 986 BGB lesen
- Deswegen immer vertragliche Ansprüche am Anfang prüfen



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Der Weg zum BGB



Wurzeln des deutschen Rechts

- römisches Recht
- kanonisches Recht
- einheimisches Recht
- Naturrecht



Corpus Iuris Civilis (Justinian, um 530)

- Institutionen
- Digesten
- Codex
- Novellen



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Rechtsschule von Bologna, ab ca. 1100

„älteste Universität der Welt“



Universitätsgründungen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation

- Prag 1348
- Wien 1365
- Heidelberg 1386
- Köln 1388
- Erfurt 1392
-
- Münster 1773/1780–1818, seit 1902



Epochen/Stilrichtungen der Rechtswissenschaft

- Glossatoren
- Postglossatoren/Kommentatoren/Konsiliatoren
- Usus modernus
- Naturrecht/Vernunftrecht
- Historische Rechtsschule
- Pandektenwissenschaft
- Begriffsjurisprudenz/Prinzipienjurisprudenz: BGB
- Freirechtsbewegung
- Interessenjurisprudenz
- Wertungsjurisprudenz



Kodifikation

- umfassende und abschließende Regelung eines gesamten Rechtsgebiets



Kodifikation des Zivilrechts

- Bayern 1765: Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
- Preußen 1794: Allgemeines Landrecht
- Frankreich 1804: Code Civil
- Österreich 1811: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- Deutschland 1896/1900: BGB



Anton Friedrich Justus Thibaut: Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland (1814)

„Nehmen wir nun dies alles zusammen, so muss jedem Vaterlandsfreunde der Wunsch sich aufdrängen, dass ein einfaches Gesetzbuch, das Werk eigener Kraft und Thätigkeit endlich unsern bürgerlichen Zustand, den Bedürfnissen des Volks gemäss, gehörig begründen und befestigen möge, und dass ein patriotischer Verein aller Deutschen Regierungen dem ganzen Reich die Wohlthaten einer gleichen bürgerlichen Verfassung auf ewige Zeiten angedeihen lasse.

Mit einem allgemeinen Gesetzbuch wären dagegen Theorie und Praxis in die unmittelbarste Verbindung gebracht, und die gelehrten academischen Juristen würden unter den Practikern ein Wort mitreden dürfen, während sie jetzt überall mit ihrem gemeinen Recht in der Luft hängen.“

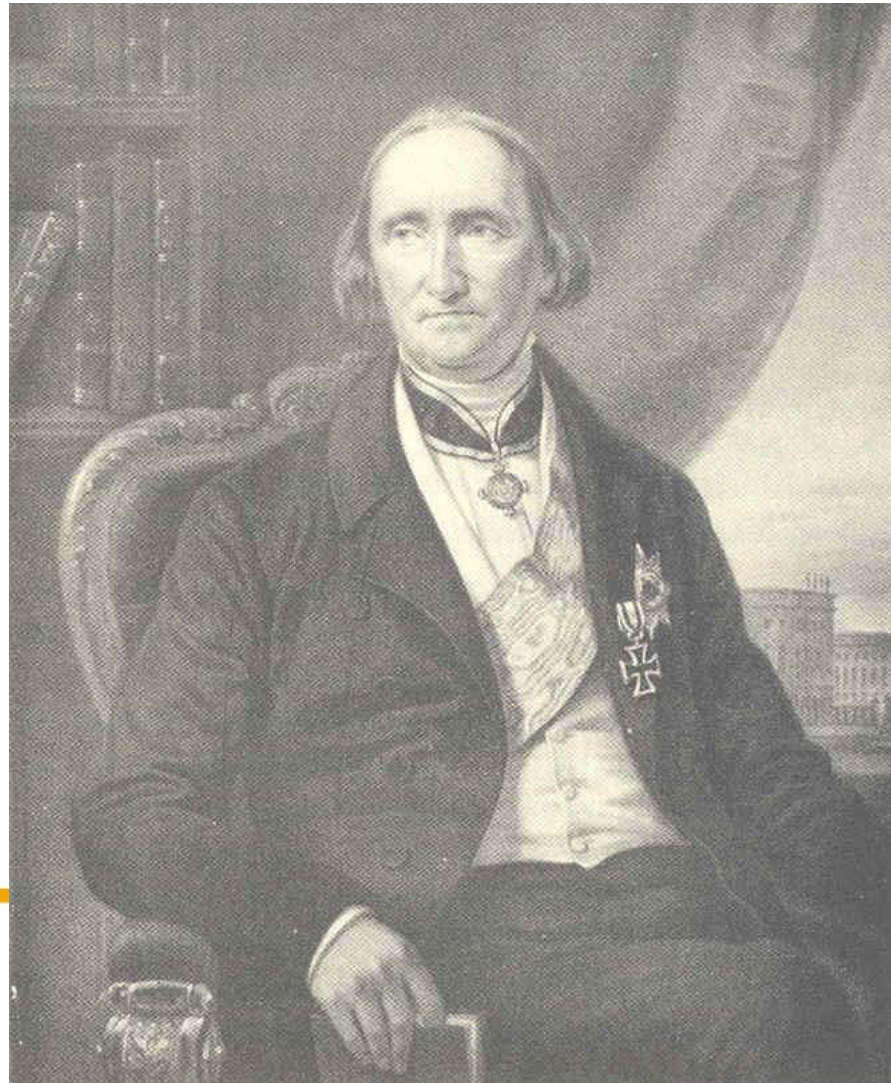


Friedrich Carl von Savigny

1779

-

1861





Friedrich Carl von Savigny: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814)

„In den Ländern des gemeinen Rechts wird, so wie überall, ein löblicher Zustand des bürgerlichen Rechts von drey Stücken abhängig seyn: erstlich einer zureichenden Rechtsquelle, dann einem zuverlässigen Personal, endlich einer zweckmäßigen Form des Prozesses.

Was zuerst die Rechtsquelle anlangt, (...) so würde nach meiner Ueberzeugung wieder einzuführen seyn (...) dieselbe Verbindung des gemeinen Rechts und der Landesrechte, welche früher in ganz Deutschland herrschend war: diese Rechtsquelle halte ich für hinreichend, ja für vortrefflich, sobald die Rechtswissenschaft thut, was ihres Amtes ist, und was nur durch sie geschehen kann.

Ich sehe das rechte Mittel in einer organisch fortschreitenden Rechtswissenschaft, die der ganzen Nation gemein seyn kann.“



Entstehung des BGB

- 1873 Lex Miquel-Lasker
- 1874 Erste Kommission
- 1887 Erster Entwurf
- 1891 Zweite Kommission
- 1895 Zweiter Entwurf
- 1895/96 Bundesrat / Reichstag
- 1896 Verkündung
- 1900 Inkrafttreten



Pandektensystem nach Georg Arnold Heise (1807)

- Allgemeiner Teil
 - Schuldrecht
 - Sachenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht
-
- Römisches Recht: Institutionenschema
 - personae (Personen)
 - res (Sachen)
 - actiones (Klagearten, Rechtsgeschäfte)



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Das BGB und seine Prinzipien



Das BGB und seine Prinzipien

- **Individuelle Freiheit bei der Gestaltung des Privatlebens**
- Privatrecht ist im Kern freies Privatrecht. Die Rechtssubjekte bestimmen selbst, also autonom, was für sie rechtlich gelten soll. Oberstes Prinzip des Privatrechts ist die **Privatautonomie**. Also Rechte und Pflichten gelten, weil sie gewollt sind, nicht durch den Zwang anderer.



Freiheit im Privatrecht

Privatautonomie als

- Vertragsfreiheit
- Zurechnungsfreiheit
- Eigentumsfreiheit
- Ehefreiheit
- Testierfreiheit



Vertragsfreiheit: vier Ausprägungen

- Abschlussfreiheit (kein Kontrahierungszwang)
- Partnerwahlfreiheit (Problem: Diskriminierung)
- Gestaltungsfreiheit (Dispositivität oder Typenzwang?)
- Formfreiheit



Was bedeuten in diesem Zusammenhang diese Vorschriften?

§ 311 Abs. 1 BGB

§ 125 BGB

§ 311 b Abs. 1 BGB

§ 311 b Abs. 2 BGB

Denken in Umkehrschlüssen



Einseitig zwingendes Recht

- Verbraucherrecht: nimmt stark zu!
- Mietrecht
- Arbeitsrecht



Problem:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- 2006 erlassen



Schutz durch Zwang im Privatrecht

- bevormundender Schutz: Staat grenzt Freiheit ein, um ein bestimmtes Verhalten durchzusetzen.
- emanzipierender Schutz: Staat grenzt Freiheit ein, um den Menschen zu ermöglichen, ihr Verhalten selbst zu bestimmen.



Zurechnungsfreiheit

Eigentumsfreiheit

Ehefreiheit

Testierfreiheit

Rechtliche Gleichheit als Prinzip?



Abstraktionsprinzip

- **Verpflichtungsgeschäft**

Zugrunde liegt ein Anspruch: Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, § 194 Abs. 1 BGB.

- **Verfügungsgeschäft**

Verfügung: Rechtsgeschäft, das die Rechtslage eines Gegenstandes unmittelbar ändert, wodurch also ein Recht übertragen, belastet, inhaltlich geändert oder aufgehoben wird.

Beide Geschäfte sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig.



Verpflichtung oder Verfügung?

§ 611 BGB

§ 398 BGB

§ 598 BGB

§ 929 S. 1 BGB

§ 433 Abs. 1 BGB



Aufbau des BGB

- Allgemeiner Teil
- Recht der Schuldverhältnisse
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

-
- EGBGB: u. a. Internationales Privatrecht



Verhältnis allgemeiner und besonderer Vorschriften

- BGB: allgemeine Vorschriften werden nach vorn vor die Klammer gezogen (Schachtelprinzip).
- Rechtsanwendung: *lex specialis derogat legi generali*. (Das speziellere Gesetz verdrängt das generellere Gesetz.)



- A verlangt von B die Zahlung eines Kaufpreises.
- Einschlägige Vorschriften ggf.:
 - §§ 145-157 BGB
 - § 241 Abs. 1 BGB
 - § 311 Abs. 1 BGB
 - §§ 320-326 BGB
 - § 433 Abs. 2 BGB



Aufbau des Allgemeinen Teils

- Personen
- Sachen (und Tiere)
- Rechtsgeschäfte

Nach dem Institutionenschema des
römischen Rechts



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Personen (Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit)



Rechtssubjekt und Rechtsobjekt

- **Rechtssubjekt**
(Person)

- natürliche Person
- juristische Person

- **Rechtsobjekt**
(Gegenstand)

- körperliche
Gegenstände
(Sachen und Tiere)
- Unkörperliche
Gegenstände (Rechte)



Rechtsfähigkeit, § 1 BGB

- jeder Mensch ist rechtsfähig
- aber: nicht nur Menschen sind rechtsfähig
- Beginn: Vollendung der Geburt
(anders im Strafrecht: Beginn der Geburt)
- Ende: Tod (Hirntod)



Lues-Fall (nach BGHZ 8, 243 ff.)

Die schwangere M wurde anlässlich der Geburt ihres ersten Kindes im August 2002 ins Krankenhaus eingeliefert. Dort nahm die Assistenzärztin Dr. A eine Blutübertragung vor. Als Blutspender diente der B, der sich Anfang des Jahres dem Krankenhaus zur Verfügung gestellt hatte. Sein Blut wurde vor der Einnahme nicht genügend untersucht, obwohl vom Bundesinnenminister Richtlinien zur Untersuchung von Blutspendern erlassen worden waren. Der Chefarzt Dr. C hatte es damals unterlassen, die verantwortliche Abteilung der Klinik vom Erlass dieser Richtlinien zu informieren. Erst einige Zeit später bei einer erneuten Untersuchung wurde bekannt, dass B an Lues (Syphilis) erkrankt war.

M hatte sich hierdurch auch mit Lues infiziert, was wiederum zur Folge hatte, dass die im Oktober 2003 zur Welt gekommene Tochter T mit Lues infiziert war.

Hat T Schadensersatzansprüche gegen das Krankenhaus?



Erbfähigkeit des Nasciturus

A fährt mit seiner hochschwangeren Freundin F mit dem Auto zur Entbindung ins Krankenhaus. Auf der Fahrt kommt es zu einem tragischen Verkehrsunfall, bei dem A stirbt. Wenige Stunden später bringt F das gesunde Kind K zur Welt. Die Eltern des A, E 1 und E 2, meinen, sie seien Erbe geworden. Wem gehört das Vermögen des A? Abwandlung: Was ist, wenn K fünf Minuten nach der Geburt stirbt?



Bedeutung von „gilt“ im Recht

1. Verbindlichkeit einer Rechtsnorm, Rechtsfolge etc. (z. B. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
2. Vermutung
 - widerleglich: ohne „gilt“ (z. B. § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB)
 - unwiderleglich (z. B. § 108 Abs. 2 S. 2)
3. Fiktion (z. B. § 1923 Abs. 2 BGB; § 894 Abs. 1 S. 1 ZPO)



Volljährigkeit, § 2 BGB

wichtig für Rechtsgeschäftslehre, ab § 104 BGB



- Rechtsgeschäft: Handlung, die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge aufgrund einer Willenserklärung abzielt.

Gegensatz:

- Realakt (Tathandlung): Handlung, die lediglich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolges abzielt.



Ermessensregeln

- Kann-Vorschrift: Ermessen zwischen mehreren Rechtsfolgen
- Soll-Vorschrift: Grundsatz mit Ausnahmen
- Darf-/Ist-Vorschrift: gebundene Entscheidung